

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Knittlingen vom 30.03.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 19 Straßengesetzes (StrG) hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Knittlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) einfache elektronische Kopien,
- g) die behördliche Informationsgewinnung,

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Vollkostendeckung), sowie nach der wirtschaftlichen oder

sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt mindestens 15 Minuten.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Auf die Festsetzung und Erhebung von Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen den Betrag von 15,00 EUR nicht übersteigen.

(2) Auslagen sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikations- und Postdienste,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

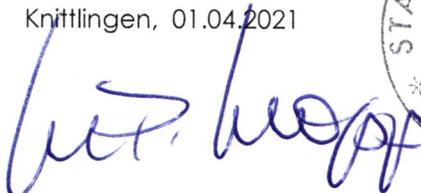
(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01.07.2021** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 08.12.2015 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Knittlingen, 01.04.2021



Heinz-Peter Hopp

(Bürgermeister)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd.- Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuche und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 5 Abs. 6 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei - Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligung und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. 	15,00 bis 600,00
2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</p>	
2 . 1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	15,00
2 . 2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen, unter andere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszüge, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Aken oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2 . 2 . a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	15,00
2 . 2 . b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,00
2 . 3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
2 . 4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	30,00
2 . 5	Anliegerbescheinigung Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	15,00 bis 120,00
3 .	<p>Fotokopien und Ausdrücke Scannen und Faxen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.</p>	
3 . 1	DIN A4 s/w, je Seite	0,50
3 . 2	DIN A4 farbig / DIN A3, je Seite	1,00
3 . 3	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächenkarten, z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc., je Ausschnitt	25,00

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd.- Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
4	Melderecht	
4 . 1	Auskünftei aus dem Melderegister	
4 . 1 . 1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00
4 . 1 . 2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	8,00
4 . 1 . 3	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00
4 . 1 . 4	Gruppenauskunft (§46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung ausgegeben wird.	20,00
4 . 2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00
4 . 3	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG)	
4 . 3 . 1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4 . 3 . 2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4 . 3 . 3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, BMG)	
4 . 3 . 4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilen erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4 . 3 . 5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
5	Archivwesen	
5 . 1	Allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen). Für örtliche Organisationen werden keine Gebühren erhoben	15,00 bis 1.000,00
6	Fischereischeine	
6 . 1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
6 . 1 . 1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	15,00 bis 60,00
6 . 1 . 2	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	15,00 bis 60,00
6 . 2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	10,00
7	Fundsachen	
7 . 1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 100 EUR Wert	5,00 bis 15,00
7 . 2	bei Sachen über 100 EUR Wert, sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren, Fahrzeuge bei Tieren hinzu kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.)	5,00 bis 30,00 5,00 bis 30,00
8	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
8 . 1	Auskunft über Bodenrichtwerte	45,00

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd.- Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
9	Bestattungsrecht	
9 . 1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	30,00
9 . 2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	30,00
9 . 3	Bestätigung auf spätere Beisetzung	30,00
10	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	15,00
11	Gewerbesachen	
11 . 1	Gewerbeanzeige (§ 14 GewO)	
11 . 1 . 1	Gewerbeanmeldung	30,00
11 . 1 . 2	Gewerbeab und -ummeldung	20,00
11 . 2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	15,00
11 . 3	Spiele	
11 . 3 . 1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	15,00 bis 120,00
11 . 3 . 2	Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO	15,00 bis 120,00
11 . 4	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11 . 4 . a	für den ersten Tag	30,00 bis 120,00
11 . 4 . b	für jeden weiteren Tag	5,00
11 . 5	Musikerlaubnis	45,00
11 . 6	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 2 LadÖfnG)	60,00
12	Baurecht	
12 . 1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	60,00
12 . 2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,512 vom Tausend
12 . 3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	15,00
12 . 4	Benachrichtigung der Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren inkl. Zustellung (§ 55 LBO)	
12 . 4 . a	für den ersten Nachbarn	30,00
12 . 4 . b	für jeden weiteren zu benachrichtigenden Nachbarn	15,00
12 . 5	Wasserversorgungsgenehmigung	60,00
12 . 6	Entwässerungsgenehmigung inkl. Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlage	60,00
12 . 7	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	30,00
12 . 8	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich des Baurechts	15,00 bis 300,00
13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13 . 1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem: - Sperrung des Gehwegs/der Straße - Aufstellung von Baugerüsten - Abstellen von Containern - Aufstellen eines Baukrans	30,00 bis 500,00
13 . 2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten zuzüglich Auslagenersatz für Aufkleber, je Plakat	30,00 1,00
13 . 3	Genehmigung zur Benutzung der Ortseingangstafeln, je Veranstaltung	15,00

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd.- Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
14	Wasserrecht	
14 . 1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	30,00
15	Polizei- und Ordnungsrecht	
15 . 1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeilich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	15,00 bis 600,00
16	Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
16 . 1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und IV	30,00
16 . 2	Sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz unter anderem - Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 Sprengstoffgesetz zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern - Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 2 Sprengstoffgesetz - Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 Sprengstoffgesetz	15,00 bis 120,00
17	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
17 . 1	in einfachen Fällen nach § 10 Abs. 3 LIFG	gebührenfrei
17 . 2	schwierigen Fällen, keine Informationspflicht nach § 10 Abs. 2 LIFG	1,00 bis 200,00
17 . 3	in besonders schwierigen Fällen, Informationspflicht nach § 10 Abs. 2 LIFG	201,00 bis 500,00
18	Umweltverwaltungsgesetz (§ 24 und § 33 UVwG)	
18 . 1	einfacher Bearbeitungsaufwand (bis zu 3 Stunden)	gebührenfrei
18 . 2	erheblicher Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 Stunden bis zu 8 Stunden)	10,00 bis 250,00
18 . 2	außergewöhnlicher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	251,00 bis 500,00